

Übersicht zu den staatlichen Hilfen

Spalte1	Novemberhilfe	Dezemberhilfe	Neustarthilfe	Überbrückungshilfe II	Überbrückungshilfe III
Bundesprogramm	Außerordentliche Wirtschaftshilfen und Überbrückungshilfen für Unternehmen				
Antragsgeberechtigte	<p>> Alle Unternehmen, Betriebe, Vereine, Selbstständige und Einrichtungen, die auf Grundlage der Schließverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffen)</p> <p>> Alle Unternehmen, die nachweislich 80% der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffen)</p> <p>> Alle Unternehmen, die 80% ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistung im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielen (mittelbar betroffen)</p> <p>> Aus einem erheblichen Umsatzeinbruch im November 2020 allein ergibt sich keine Antragsberechtigung. Für eine Antragsberechtigung müssen weitere Bedingungen der Betroffenheit erfüllt sein. Sollten die Bedingungen nicht erfüllt sein und gleichwohl ein erheblicher Umsatzeinbruch vorliegen, besteht evtl. eine Antragsberechtigung für die Überbrückungshilfe II</p>	<p>> Alle Unternehmen, Betriebe, Vereine, Selbstständige und Einrichtungen, die auf Grundlage der Schließverordnungen den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt Betroffen)</p> <p>> Alle Unternehmen, die nachweislich 80% der Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen Erzielen (indirekt betroffen)</p> <p>> Alle Unternehmen, die 80% ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistung im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (z.B. Veranstaltungsagenturen) erzielen (mittelbar betroffen)</p> <p>> Verbundene Unternehmen, sofern mehr als 80% des verbundweiten Umsatzes auf direkt, indirekt oder mittelbar betroffene Verbundunternehmen entfällt</p>	<p>> Außerschließlich Soloselbstständige ohne Fixkosten! Da diese Berufsgruppe bisher keinen Anspruch auf die Hilfen hatten, soll diesen mit einer Neustarthilfe geholfen werden. Mind 51% des Umsatzes müssen aus selbstständiger Arbeit erzielt worden sein</p>	<p>> Richtet sich an Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler mit Betrieben kleiner und mittlerer Größe</p> <p>> Sitz und Betriebsstätte müssen im Inland sein und vor dem 1. Mai 2020 am Markt tätig gewesen sein</p> <p>> Umsatzrückgang von mindestens 50% in 2 aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum der Monate April bis Dezember 2020 oder einen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Durchschnitt der gesamten Monate April-Dezember</p> <p>> Gründung des Unternehmens muss vor dem 31.10.2019 erfolgt sein</p>	<p>> Richtet sich an Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler mit einem jährlichen Umsatz von bis zu 500 Millionen €</p> <p>> Beschränkung auf kleinere Unternehmen entfällt</p> <p>> Sitz und Betriebsstätte müssen im Inland sein und vor dem 1. Mai 2020 am Markt tätig gewesen sein</p> <p>> Umsatzrückgang von mindestens 50% in 2 aufeinander folgenden Monaten im Zeitraum der Monate April bis Dezember 2020 oder einen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Durchschnitt der gesamten Monate April-Dezember</p> <p>> Besondere Regelung für Unternehmen, die Umsatzrückgänge wegen der Schließung anderer Unternehmen haben, jedoch keinen Anspruch auf November oder Dezemberhilfe haben (z.B. Einzelhandelsgeschäfte in den Innenstädten). Voraussetzungen für Antrag ist ein Umsatzrückgang von 40% in November und Dezember</p>

<p>Höhe der staatlichen Förderung</p>	<p>> Zuschüsse pro Woche der Schließung i.H.v. 75% des durchschnittlichen Umsatzes von November 2019 > Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz aller Monate im Jahr 2019 nehmen. > Bei Unternehmen, die nach dem 31.10.2019 gegründet worden sind gilt entweder der Monatsumsatz von Oktober oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung</p>	<p>> Auszahlung als Kostenpauschale, Zuschuss von bis zu 75% des Gesamtumsatzes von Dezember 2020 > Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz aller Monate im Jahr 2019 nehmen. > Bei Unternehmen, die nach dem 31.10.2019 gegründet worden sind gilt entweder der Monatsumsatz von Oktober oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung</p>	<p>> Ausgezahlt wird der Betrag als Kostenpauschale >Der volle Betrag wird gewährt, wenn der Umsatz im gesamten Zeitraum bis Dezember um 50% geschrumpft ist im Vergleich zum Vorjahr >Höhe der Pauschale beträgt einmalig 25% des siebenmonatigen Referenzumsatzes, maximal 5.000€ > Selbstständige, die zwischen 1. August 2019 und 30.April 2020 begonnen haben, gilt als Referenzumsatz der Umsatz des 3. Quartals 2020</p>	<p>> Förderhöchstbetrag von 50.000€ im Monat, Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Ausfall der Umsätze >Überbrückungshilfe soll die Fixkosten kompensieren. Dabei gilt: 90% Fixkosten werden erstattet bei 70% Umsatzeinbruch 60% Fixkosten werden erstattet bei 50-70% Einbußen 40% Fixkosten werden erstattet bei 30-50% Einbußen Bei Fixkosten handelt es sich um fortlaufende, vertraglich begründete, oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten! Es können keine Durchschnittswerte angesetzt werden, da diese Kosten monatlich fortlaufend und immer anfallend sind. Z.B. Miete, Leasing, Zinsen oder Pacht.</p>	<p>> Förderhöchstbetrag von 200.000€ im Monat >Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Ausfall der Umsätze "Je höher der Umsatzausfall desto höher ist der Beitrag der Überbrückungshilfe" >Überbrückungshilfe soll die Fixkosten kompensieren. Dabei gilt: 90% Fixkosten werden erstattet bei 70% Umsatzeinbruch 60% Fixkosten werden erstattet bei 50-70% Einbußen 40% Fixkosten werden erstattet bei 30-50% Einbußen Bei Fixkosten handelt es sich um fortlaufende, vertraglich begründete, oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten! Es können keine Durchschnittswerte angesetzt werden, da diese Kosten monatlich fortlaufend und immer anfallend sind. Z.B. Miete, Leasing, Zinsen oder Pacht. > Aufwendungen für Personal, welches nicht in Kurzarbeit gehen kann (z.B. Azubis), werden mit einer Pauschale von 20% der förderfähigen Fixkosten unterstützt. > Außerdem können Kosten für Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten bis zu 20.000€ geltend gemacht werden, sofern diese zu hygienischen Maßnahmen gegen Corona beitragen.</p>
---------------------------------------	--	---	--	---	---

				<p>> Aufwendungen für Personal, welches nicht in Kurzarbeit gehen kann (z.B. Azubis), werden mit einer Pauschale von 20% der förderfähigen Fixkosten unterstützt</p>	<p>>Zusätzlich sind Marketing und Werbekosten in maximaler Höhe der Vorjahresmonate förderfähig > Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50% werden als förderfähige Kosten angesehen. > Besondere Regelung für Reisebranche: Ausgefallene Provisionszahlungen und Margen der Reisebüros werden künftig nicht mehr nur bei Pauschalreisen erstattet. Zudem werden kurzfristige Buchungen berücksichtigt. Darüber hinaus können für Reisen im Zeitraum März bis Dezember Ausfall und Vorbereitungskosten geltend gemacht werden. Zusätzlich wird der Personalaufwand mit einer Pauschale von 20% der Ausfallkosten angesetzt. Reisen, für die externe Ausfallkosten geltend gemacht werden, sind davon ausgenommen</p>
Anrechnung anderer Leistungen	<p>> Andere erhaltene Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld für den Monat November werden angerechnet</p>	<p>> Andere erhaltene Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld für den Monat Dezember werden angerechnet</p>	<p>> Auf Leistungen der Grundsicherung wird die Neustarthilfe nicht angerechnet. > Auch bei Ermittlungen des Einkommens zur Bestimmung des Kindergeldes wird diese Hilfe nicht angerechnet</p>	<p>> Siehe November und Dezemberhilfe</p>	<p>> Siehe November und Dezemberhilfe</p>

Anrechnung für Gastronomie und Lieferdienste	<p>> Erzielte Umsätze von über 25% werden angerechnet zur Vermeidung von Überförderung</p> <p>> Für Restaurants wird die Hilfe auf Umsätze aus 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz von 19% begrenzt. So werden die Außerhausverkäufe mit 7% Mwst. herausgerechnet und fließen nicht in die Berechnung mit ein.</p> <p>> Außerhausverkaufumsätze während der Schließung werden von der Umsatzanrechnung ausgenommen</p>	<p>> Erzielte Umsätze von über 25% werden angerechnet zur Vermeidung von Überförderung</p> <p>> Für Restaurants wird die Hilfe auf Umsätze aus 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz von 19% begrenzt. So werden die Außerhausverkäufe mit 7% Mwst. herausgerechnet und fließen nicht in die Berechnung mit ein.</p> <p>> Außerhausverkaufumsätze während der Schließung werden von der Umsatzanrechnung ausgenommen</p>			
Laufzeit	November 2020	Dezember 2020	Vorschusszahlung Anfang 2021	01. September bis 31. Dezember, Antragstellung bis zum 31.01.2021	01. Januar bis 30. Juni 2020
Antragstellung	<p>> Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfeplattform</p> <p>> Soloselbstständige können bis zu 5000 selbst über ELSTER beantragen</p>	<p>> Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfeplattform</p> <p>> Soloselbstständige können bis zu 5000 selbst über ELSTER beantragen</p> <p>> Es können noch keine Anträge für Dezemberhilfe gestellt werden, da das Verfahren zur Antragsstellung noch nicht vom Bundesministerium für Wirtschaft freigegeben wurde! Voraussichtlich werden Steuerberater im Laufe der nächsten Wochen informiert! Sobald Informationen zur Verfügung stehen, leiten wir diese an Sie weiter!</p>	<p>> Details zur Antragstellung gibt die Bundesregierung Anfang 2021 bekannt. Vorher können keine Anträge gestellt werden!</p>	<p>> Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfeplattform</p>	<p>> Sobald die Bundesregierung die erforderlichen Programmierarbeiten beendet hat, können Anträge auf Überbrückungshilfe III gestellt werden. Voraussichtlich werden diese Programmierarbeiten Ende Januar beendet sein. Vorher ist es nicht möglich, Anträge zu stellen. Die elektronische Antragsstellung erfolgt durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.</p>
Programmvolumen			Maximal 5.000€ pro Antrag	Maximal 50.000€ pro Monat	Maximal 200.000€ pro Monat

<p>Benötigte Informationen zur Erstellung eines Antrages</p>	<p>> Umsatz November 2019 und November 2020 > Bei Neugründung Umsatz Oktober und November 2020 > Beantragtes Kurzarbeitergeld für November 2020 > Weitere erhaltene Leistungen des Bundes und der Länder</p>	<p>> Umsatz Dezember 2019 und Dezember 2020 > Bei Neugründung Umsatz Oktober und Dezember 2020 > Beantragtes Kurzarbeitergeld für Dezember 2020 > Weitere erhaltene Leistungen des Bundes und der Länder</p>		<p>> Umsätze April-Dezember 2020 > Fixkosten für den Förderzeitraum > Entstandene Personalkosten trotz Kurzarbeitergeld > Bereits erhaltene Leistungen des Bundes und der Länder > Zusatzinformationen für Reisebüros: Benötigt wird eine Stornoliste, in der die Kosten für die eingekaufte Pauschalreise ersichtlich sind und die kalkulierte Marge über das Buchungssystem. Individualreisen sind hiervon ausgenommen!</p>	<p>> Umsätze April-Dezember 2020 > Fixkosten für den Förderzeitraum > Entstandene Personalkosten trotz Kurzarbeitergeld > Bereits erhaltene Leistungen des Bundes und der Länder > Zusatzinformationen für Reisebüros: Benötigt wird eine Stornoliste, in der die Kosten für die eingekaufte Pauschalreise und andere Reisen ersichtlich sind und die kalkulierte Marge über das Buchungssystem. Ein touristisches Buchungssystem ist zur Kalkulation der Marge notwendig. Individualreisen werden nun auch angerechnet!</p>
--	---	---	--	--	---